



Revisionen im Bereich der QS-Leitfäden für die Rinder- und Schweinehaltung zum 01.01.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie üblich hat die QS GmbH zum 01. Januar 2018 die jährlichen Revisionen der QS-Leitfäden für die Rinder- und Schweinehaltung durchgeführt. Diese sind von allen Teilnehmern für die ab dem 01. Januar 2018 stattfindenden QS-Audits zu berücksichtigen.

Die Leitfäden wurden neu strukturiert, um wichtige Anforderungen besser zu verdeutlichen und eine detaillierte Bewertung zu ermöglichen. Gleichzeitig wird eine klare Unterscheidung vorgenommen zwischen Anforderungen, die als Prüfkriterien kontrolliert werden, Hinweisen, Anregungen („sollte“) sowie Erläuterungen, die nicht überprüft werden.

Grundlegende neue Kriterien werden in dieser Revision nicht vorgenommen, die wichtigsten Anpassungen haben wir für Sie nachfolgend zusammengefasst. Details zu den Anpassungen finden Sie in den aktualisierten Leitfäden, welche Sie jederzeit auf unserer VZ-Homepage unter **www.vz-gmbh.de** (Rubrik “Qualität/Programme“) abrufen können. Dort finden Sie auch alle weiteren Vordrucke und Dokumente (Betriebsdatenblatt, Notfallplan, Ereignisfallblatt, etc.) in der jeweils aktuell gültigen Version.

Als Anlage erhalten Sie die **QS-Eigenkontrollcheckliste 2018**. Mit dieser Checkliste überprüfen und dokumentieren Sie mindestens einmal je Kalenderjahr die Umsetzung aller Systemanforderungen. Die Dokumentation dieser Eigenkontrolle ist Bestandteil des jeweiligen Audits und **muss für jedes Jahr nachgewiesen werden**. Das ist wichtig!

Liegt die aktuelle Eigenkontrolle im Audit nicht vor und/oder können die Eigenkontrollen für vorangegangene Jahre nicht vorgelegt werden, so führt dies zu einem sofortigen K.O. mit Liefer Sperre! Zusätzlich erfolgt ein Sanktionsverfahren durch die QS GmbH mit teils erheblichen Geldbußen von mehreren hundert Euro!

Revisionen der Leitfäden Schwein und Rind:

- Unter Punkt 3.5.1 wurde in den Leitfäden eine Anpassung der Bewertungsmöglichkeit vorgenommen:
Der Betreuungsvertrag mit dem Hoftierarzt stellt nun kein K.O.-Kriterium mehr dar.
Wichtig: Nach wie vor muss das Betreuungsverhältnis durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Mustervertrag auf der VZ-Homepage), die Nichterfüllung dieses Kriteriums führt jedoch nicht unmittelbar zum Verlust der Lieferberechtigung. Liegt der Vertrag nicht vor, wird dieses Kriterium mit „D“ (Die Anforderung wurde nicht erfüllt) bewertet und muss innerhalb einer mit dem Auditor vereinbarten Frist nachgereicht werden.
- Unter Punkt 3.6.5 wurde in den Leitfäden eine Streichung vorgenommen:
Die Anforderungen in Bezug auf die Schädlingsbekämpfung und das Schädlingsmonitoring, die eine besondere Sachkunde (Sachkundenachweis für berufsmäßige Verwender gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) beim Einsatz von Rodentiziden der II. Generation vorsehen, werden gestrichen.
- Unter Punkt 3.6.2 wurde in den Leitfäden eine Streichung vorgenommen:
Die Anforderungen zur Quarantäne bei Neuaufnahme von Tieren wurden gestrichen.
- Unter den Kapiteln 3.2.8 bzw. 3.2.9 wurde bei den Kriterien Alarmanlage und Notstromaggregat die Empfehlung, die Funktionsprüfung zu protokollieren, gestrichen.
- Im Kapitel 3.2.3 wird eine Konkretisierung der Nottötung durch Benennung der 5 notwendigen Schritte vorgenommen:
 1. Feststellung, ob Nottötung notwendig
 2. Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden
 3. Kontrolle der Betäubung (Beäubungserfolg)
 4. Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)
 5. Kontrolle des Todeseintritts
- Unter Punkt 3.1.3 erfolgt ein Hinweis zur Schlachtung tragender Tiere:
Tiere, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, dürfen nicht zur Schlachtung abgegeben werden.

- Im Kapitel 2.1.4 erfolgt eine Klarstellung zu den verpflichtenden Mindestangaben im Notfallplan. Es müssen mindestens die folgenden Kontaktdaten vorliegen:

- Ansprechpartner
- Hoftierarzt
- Technischer Notfalldienst

Einen den aktuellen QS-Anforderungen entsprechenden Vordruck für Ihren Produktionszweig finden Sie auf unserer VZ-Homepage.

- Für den Bereich der Schweinehaltung wurde im Kapitel 3.4.1 des Leitfadens eine Klarstellung zur Wasserversorgung vorgenommen:

Sonderfälle für Tränken: Eine Tränke oberhalb des Troges kann als alleinige Tränke für bis zu zwölf Tiere genutzt werden, wenn es sich um rationierte Fütterung und 1:1 Tier-Fressplatzverhältnis handelt. Sofern Tröge, an denen bei einem 1:1 Tier-Fressplatzverhältnis rationiert gefüttert wird, zwischen den Fütterungszeiten unmittelbar nach der Futteraufnahme mit sauberen, ungetrübten Wasser gefüllt sind (z.B. über Aqua-Level-Systeme), kann dies als Tränkestelle berücksichtigt werden; eine Tränke räumlich getrennt vom Trog ist nicht notwendig.

Soweit die inhaltlichen Anpassungen und Neuerungen. Die kompletten Revisionsinformationen legen wir Ihnen zur Einsicht auf unserer Homepage unter **www.vz-gmbh.de** bereit.

Beim Salmonellenmonitoring für Schweinemastbetriebe gibt es zum Jahreswechsel keine inhaltlichen Änderungen. Allen Betrieben mit Kategorie III oder II bieten wir unsere Unterstützung beim Erarbeiten der Maßnahmenpläne an. Bitte kommen Sie auf uns zu.

Das Antibiotikamonitoring im Schweinebereich hat in den letzten Jahren eine erfreuliche Entwicklung des Therapieindex auf gezeigt. Nun scheinen sich die Indices auf diesem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Lassen Sie dieses wichtige Thema nicht aus den Augen und tragen Sie weiterhin Sorge, dass Ihr Tierarzt auch zukünftig alle antibiotischen Verschreibungen fristgerecht und vollständig erfasst, sowie die erfreulich vielen Nullmeldungen durch Sie oder Ihren Tierarzt ebenfalls getätigt werden. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats nach Quartalsende, so erfolgt eine QS-Liefersperre!

Bitte denken Sie nach dem Jahreswechsel bis zum 14. Januar 2018 auch wieder daran, für das staatliche Antibiotikamonitoring in der HI-Tier Datenbank die erforderlichen Bestandsbuchungen vorzunehmen und die entsprechenden Dokumente an Ihr zuständiges Veterinäramt weiterzuleiten.

Aus den Erfahrungen der QS-Auditierungen in 2017 möchten wir Sie zusätzlich zu den bereits erwähnten Eigenkontrollchecklisten noch auf folgende Punkte hinweisen:

Wenn **Korrekturmaßnahmen** vereinbart wurden, müssen die Maßnahmen frist- und sachgerecht umgesetzt werden. Diese Umsetzung wird von der zuständigen Zertifizierungsstelle überprüft. Wenn die Umsetzung nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt nachgewiesen ist, kommt es zu einem Entzug der QS-Lieferberechtigung.

Der **jährliche Bestandsbesuch** und das Ergebnis müssen gemäß der QS-Leitfäden vom betreuenden Tierarzt protokolliert werden (bei Rinder haltenden Betrieben mind. 1 x jährlich, bei Schweine haltenden Betrieben mind. 2 x jährlich).

Unterjährig finden Sie aktuelle Infos sowohl auf unserer Internetseite als auch direkt auf Ihrem Smartphone! Laden Sie hierzu die **VZ-App** auf Ihr Gerät und erhalten Sie wichtige Infos tagesaktuell, auch mit push-Funktion. Sie können die App unter dem Stichwort "Tiermeldung" oder "Viehzentrale" im Apple-Store bzw. GooglePlay-Store downloaden.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie einen guten Start ins neue Jahr 2018!

Ihre Viehzentrale Südwest GmbH

Ihre Ansprechpartner:

Maike Johner

Tel. (0711) 4603-239

Fax (0711) 4603-240

Bernd Kollmer

Tel. (0711) 4603-256

Fax (0711) 4603-156

mobil (0172) 71 33 030

Anke Schaefer

Tel. (0711) 4603-248

Fax (0711) 4603-156

mobil (0172) 71 61 804

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an!